

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	81
vom:	2015-12-17
Autor:	Dr. Peter Winkler Dr. Andrea Tinti

An MwSt.Pflichtige mit Absichtserklärungen

MwSt: Elektronische Meldung der Absichtserklärungen

Wie bereits mitgeteilt¹ hatte die sogenannte „Vereinfachungsverordnung“, welche mit 13. Dezember 2014 in Kraft getreten ist, Neuerungen in Bezug auf die Prozedur des Versandes an die Agentur der Einnahmen der elektronischen Meldung der Absichtserklärungen eingeführt, und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen der „gewöhnheitsmäßigen Exporteure“ und deren Lieferanten bzw. Dienstleister, welche Rechnungen ohne MwSt. aufgrund der erhaltenen Absichtserklärungen ausstellen². Es geht also um die Umsatzsteuerbefreiung bzw. um den Erwerb unter Steueraussetzung für die Unternehmen und Freiberufler, bei denen mehr als 10 Prozent der Ausgangsumsätze Exporte oder innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte Dienstleistungen betreffen³ (sogenannte „gewöhnheitsmäßige Exporteure“).

Die Neuerungen betreffen ausschließlich Umsätze, welche ab 1^o Januar 2015 abgerechnet werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass kürzlich die Software für die Übermittlung der Absichtserklärungen an die Agentur der Einnahmen aktualisiert worden ist um u.a. einige neue Funktionen einzuführen. Zum Beispiel ist es jetzt möglich anagraphische Daten aus bereits elektronisch versandten Absichtserklärungen zu übernehmen und mehrere Absichtserklärungen in einer Datei zusammenzulegen, um diese dann telematisch durch denselben Subjekt/Vermittler zu übermitteln.

Wir informieren weiters, dass bei Import-Geschäften ab 25.5.2015 die Übermittlung der Absichtserklärung erleichtert worden ist, wodurch es für gewöhnheitsmäßige Exporteure möglich ist, die Absichtserklärungen für mehrere Importe kumulativ, mit Angabe des Betrages, bis zu welchem man ohne MwSt. importieren will⁴. Ab besagten Datum ist es auch nicht mehr notwendig die ausgestellten Absichtserklärung der Zollagentur auf Papier nachzureichen.

Für Absichtserklärungen, welche ab 1/1/2016 gelten sollen, können die entsprechenden elektronischen Meldungen schon im Monat Dezember 2015 der Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Diese Verwaltungspraxis hatte sich schon vor der Einführung der Neuerungen des Jahres 2015, welche wir anbei wieder erläutern, durchgesetzt und behält auch für

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 96 vom 22.12.2014 und Rundschreiben Nr. 16 vom 9. Februar 2015

2 Siehe Art. 20, D.Lgs. 21. November 2014, Nr. 175;

3 Art. 8 Abs. 1c MwStG

4 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 38/E, vom 13.4.2015,

den elektronischen Versand der Absichtserklärungen an die Agentur der Einnahmen direkt durch den gewohnheitsmäßigen Exporteur ihre Gültigkeit. Letzterer kann also die Absichtserklärungen, welche ab 1/1/2016 gelten sollen, schon im Monat Dezember 2015, aber mit progressiver Nummerierung 2016 und Angabe, dass dieselben sich auf die Periode 01/01 – 31/12/2016 beziehen, ausstellen, und den diesbezüglichen Vordruck „Mod. DI“ der Agentur der Einnahmen schon im Monat Dezember 2015 verschicken.

1 Neue Regelung

Die neue Regelung sieht bekanntlich vor, dass das Kontrollmeldeverfahren auf den „gewöhnheitsmäßigen Exporteur“ verlagert wird, der die Absichtserklärungen der Lieferungen in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen versenden muss (entweder direkt oder über einen beauftragten Vermittler⁵) und dann die entsprechende Bestätigung dem Lieferanten übermitteln. Der Lieferant ist vom Versand der bisherigen Kontrollmeldungen befreit.

1.1 Pflichten für den „gewöhnheitsmäßigen“ Exporteur

Der „gewöhnheitsmäßige“ Exporteur, der Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. einkaufen möchte, muss nun:

- die Absichtserklärung in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen versenden, welche eine entsprechende Bestätigung erlässt;
- die Absichtserklärung zusammen mit der Versandbestätigung der Agentur der Einnahmen dem Lieferanten oder der Zollbehörde übermitteln.

1.1.1 Nummerierung der Absichtserklärungen

Der „gewöhnheitsmäßige“ Exporteur hat weiterhin jährlich⁶ die ausgestellten⁷ Absichtserklärungen chronologisch zu nummerieren .

1.2 Pflichten für den Lieferanten

Dem Lieferanten, der nun vom Versand der bisherigen Kontrollmeldungen befreit ist, werden bei Ausstellung der Rechnung ohne MwSt. folgende Pflichten auferlegt:

- sich über die Webseite der Agentur der Einnahmen zu vergewissern, dass die entsprechende Absichtserklärung gültig ist und der eigene Kunde diese bereits elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt hat (dies erfolgt anhand der ihm überlieferten Kopie, der an die Agentur der Einnahmen übermittelten Meldung der Absichtserklärungen, samt diesbezüglicher Versandbestätigung); zu diesem Zweck wurde auf der Webseite der Agentur der Einnahmen eine allgemein zugängliche Funktion eingerichtet^{8,9};
- im Zuge der Erstellung der MwSt.-Jahreserklärung, die in den erhaltenen Absichtserklärungen enthaltenen Daten zusammenzufassen¹⁰.

Wenn bei der Überprüfung resultiert, dass der „gewöhnheitsmäßige“ Exporteur die

5 Die mit dem elektronischen Versand an die Agentur der Einnahmen beauftragten Vermittler müssen dem Erklärer eine Kopie der versandten Erklärungen/Meldungen und der diesbezüglichen von der Agentur der Einnahmen erhaltenen Versandbestätigungen aushändigen, welche als Beweis der Übermittlung dienen.

6 Ministerialentscheid Nr. 355803 vom 26.07.1985

7 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 30.12.2014 Nr. 31 (§ 11)

8 <http://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica>

9 Die weitere Prüfungsmöglichkeit, die erst in einigen Wochen aktiv sein wird, erfolgt über die jeweilige persönliche Steuer-Box (*cassetto fiscale*), auf die nur durch die geschützten Plattformen Entratel oder Fisconline zugegriffen werden kann (auch durch Auftrag an einen Steuerberater): Die Agentur der Einnahmen wird in diesem Informationskasten die vom jeweiligen Kunden an den Lieferanten gerichtete Absichtserklärung mit der Abgabebestätigung ablegen, und dieser kann sie bei Bedarf abrufen.

10 Die Modalitäten für die Angabe in der MwSt.-Erklärung für das betreffende Jahr müssen noch spezifiziert werden.

Absichtserklärung nicht an die Agentur der Einnahmen versendet hat, darf der Lieferant diesen Umsatz nicht ohne MwSt. lt. Art. 8, 1. Absatz, Buchstabe c der DPR 633/1972 in Rechnung stellen.

1.2.1 Register der Absichtserklärungen und Angabe auf der Rechnungen

Der Lieferant hat weiterhin folgende Pflichten¹¹:

- Führung und Aktualisierung des Registers der erhaltenen Absichtserklärungen¹². Jeder MwSt.-pflichtige Unternehmer, der von einem Kunden eine Absichtserklärung erhält, muss diese chronologisch nummerieren und im Register der Absichtserklärungen eintragen;
- Angabe auf der Rechnung „**nicht steuerpflichtiger Umsatz**“ lt. Art. 8, 1. Absatz, Buchstabe c der DPR 633/1972 mit Angabe der Nummer und Datum der Absichtserklärung mit Anbringung einer Stempelmarke zu 2 Euro bei Beträgen über 77,47 Euro.

2 Die neue Meldung (Vordruck) - Inhalt der elektronischen Meldung

Mit der Durchführungsverordnung¹³ wurde folgendes genehmigt:

- der neue Vordruck¹⁴ „mod. DI“ mit den entsprechenden Anleitungen bezüglich der Absichtserklärungen, um Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. erwerben bzw. importieren zu können;
- die entsprechenden technischen Anweisungen, um die Daten elektronisch zu übermitteln.

Die neue Meldung besteht aus 3 Abschnitten:

- Deckblatt;
- Abschnitt A, welcher die Angaben zum Plafond enthält;
- Abschnitt für die Verpflichtung zum telematischen Versand der Meldung.

2.1 Titelseite

Auf dem Deckblatt ist folgendes anzugeben:

- fortlaufende Nummer der Absichtserklärung und das entsprechende Bezugsjahr;
- die meldeamtlichen Daten des „gewöhnheitsmäßigen“ Exporteurs (Name, Geburtsdatum, Anschrift und Steuer- und MwSt.-Nummer);
- die meldeamtlichen Daten des Unterschreibers der Erklärung (Name Geburtsdatum, Anschrift und Steuernummer) bzw. die Steuernummer der Gesellschaft;
- Telefonnummer und email-Adresse des Erklämers
- Abschnitt bezüglich einer Ergänzungserklärung mit Angabe der Versendungsprotokollnummer der ursprünglichen Erklärung
- je nach Art der erhaltenen Absichtserklärung, muss eines der drei zur Verfügung stehenden Felder ausgefüllt werden:
 - ob sich die Absichtserklärung auf eine Einzellieferung bezieht; Angabe des entsprechenden Betrages;
 - ob es sich bei der Absichtserklärung um mehrere, auf einen Gesamtbetrag begrenzte Umsätze handelt (mit Angabe des Gesamtbetrages);

¹¹ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 30.12.2014 Nr. 31 (§ 11)

¹² Gemäß Art. 39 D.P.R. 633/1972

¹³ Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 12.12.2014 Nr. 159674

¹⁴ siehe:

http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/Dichiarare/Dichiarazioni+operazioni+intracomunitarie/Dichiarazioni+di+intento/Modello/Modello+dichiarazione+intento/DI_modello.pdf

- ob sich die Absichtserklärung auf Lieferungen für einen bestimmten Zeitabschnitt (nicht länger als ein Jahr) beziehen; der Zeitraum ist in den Feldern 3 und 4 näher zu erklären (z.B. von 01.01.2015 bis 31.12.2015). Diese Begrenzung muss in der Absichtserklärung angeführt sein.
- Der Empfänger der Meldung (Zollbehörde oder der Lieferant); beim Lieferanten ist der Name, Geburtsdatum, Anschrift und Steuer- und MwSt.- Nummer anzuführen;
- Unterschrift des Erklärs.

2.2 Abschnitt A

In diesem Abschnitt ist folgendes anzugeben:

- die benutzte Methode für die Bestimmung des Plafonds (fix oder variabel) – Abschnitt A1
- die Herkunft des Plafonds - Abschnitt A2; wenn die MwSt.- Erklärung zum Zeitpunkt des Versandes der Absichtserklärung bereits abgegeben wurde, muss das Kästchen 1 angekreuzt werden; wenn die MwSt.- Erklärung noch nicht abgegeben wurde, dann müssen die Operationen, welche zur Bildung des Plafonds beigetragen haben, angekreuzt werden (Kästchen 2 bis 5) bzw. bei außerordentlichen Operationen das Kästchen 6.

2.3 Verpflichtungserklärung zum elektronischen Versand

In diesem Abschnitt ist die Steuernummer des zur Versendung beauftragten Vermittlers, das Datum der Verpflichtung und die Unterschrift des Vermittlers anzugeben.

3 Elektronische Versendung: Termin und Modalitäten

Der Vordruck der Absichtserklärung muss vom „gewöhnheitsmäßigen“ Exporteur:

- elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden;
- eine Kopie samt Versandbestätigung von der Agentur der Einnahmen dem Lieferanten übergeben werden.

Der elektronische Versand an die Agentur der Einnahmen kann vom Steuerpflichtigen selbst über Entratel oder Fisconline oder über einen dazu ermächtigten Vermittler (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Arbeitsberater oder Wirtschaftsverbände) erfolgen.

Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen wurde eine spezifische Software¹⁵ (IVI15 genannt) zur Verfügung gestellt, mit welcher die Meldung der Absichtserklärung ausgefüllt und elektronisch versendet werden kann.

An den Lieferanten ist nur die Titelseite zu übermitteln, mit Ausnahme des Abschnitts A¹⁶.

Nachdem direkte Hinweise zu den Fristen des Versands der Meldungen der Absichtserklärungen durch den „gewöhnheitsmäßigen Exporteur“ fehlen, ist anzunehmen, dass diese Meldungen, sofort nach Erstellung der Absichtserklärungen, elektronisch zu versenden sind. Dies aus dem Grunde, da der Lieferant, welcher die Rechnung ohne MwSt. ausstellen sollte, sich durch Abfrage der Datenbank bei der Agentur der Einnahmen vergewissern muss, dass die Absichtserklärung vom Kunden an dieselbe Agentur bereits elektronisch übermittelt worden ist.

¹⁵ siehe

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/Dichiarare/Dichiarazioni+operazioni+intracomunitarie/Dichiarazioni+di+intento/SW+dich+intento+nuova/Sw+Compilazione+DichIntento+nuova/>

¹⁶ Art. 2.2 der Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 12.12.2014 Nr. 159674

3.1 Ergänzungserklärung

Für den Fall, dass vor Umsatzerbringung, die in der Meldung angegebenen Daten bzw. Informationen abzuändern oder zu integrieren sind, kann eine Ergänzungserklärung versandt werden (die Angaben zum Plafond im Abschnitt A können aber nicht abgeändert werden). In diesem Fall muss das Kästchen „Ergänzungserklärung“ angekreuzt und es muss die Protokollnummer der bereits versandten Meldung angegeben werden, die ergänzt/integriert werden soll. Die Ergänzungserklärung ersetzt nämlich die bereits übermittelte Meldung.

4 Strafen

4.1 Verletzungen des Lieferanten

Der Lieferant haftet nur dann, wenn er keine Absichtserklärung samt Versandbestätigung erhalten hat bzw. diese bei der Agentur der Einnahmen nicht überprüft hat und die Rechnung trotzdem ohne MwSt. ausstellt; für falsche Angaben des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ in der Absichtserklärung haftet der Lieferant nicht.

Um die Anwendung der Verwaltungsstrafen im Ausmaß von 100-200%¹⁷ der nicht in Rechnung gestellten MwSt. zu vermeiden, muss der Lieferant, welcher die Absichtserklärungen erhält, vor Ausstellung der Rechnung ohne MwSt. sich vergewissern (indem er die Web-Seite der Agentur der Einnahmen abrufen), dass die Absichtserklärung gültig ist und an die Agentur der Einnahmen durch dessen Kunden elektronisch übermittelt worden ist. Die genannten Verwaltungsstrafen gelten solange die Reform der Verwaltungsstrafen nicht in Kraft tritt¹⁸. Sobald diese Reform in Kraft tritt, werden genannte Verstöße des Lieferanten nur mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 250 bis Euro 2.000 bestraft¹⁹.

Gemäß Artikel 32 des Gesetzes zur Reform der Verwaltungsstrafen sollen diese Neuerungen ab 1. Januar 2017 in Kraft treten. Nach den in diesen Tagen geführten Parlamentsdebatten ist es jedoch nicht auszuschließen, dass durch eine Gesetzesänderung, im Zuge der Umwandlung des sog. Stabilitätsgesetz, das Inkrafttreten genannter Neuerung zu den Verwaltungsstrafen auf den 1. Januar 2016 vorverlegt wird.

4.2 Verletzungen des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“

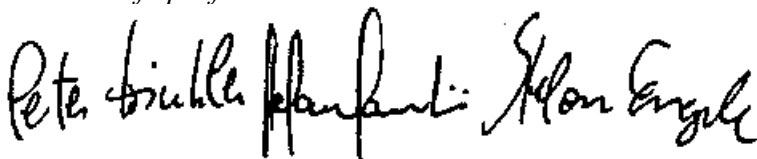
Sollten die entsprechenden Voraussetzungen fehlen bzw. wurden falsche Angaben gemacht bzw. wurde das Limit überschritten, haftet ausschließlich der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ im Ausmaß von 100-200%²⁰ der nicht in Rechnung gestellten MwSt; wie erwähnt haftet in diesen Fällen der Lieferant nicht. Für diese Verletzungen gibt es keine Neuerungen, was die Verwaltungsstrafen betrifft.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage: neuer Vordruck "Mod. DI"

¹⁷ Art. 7, Abs. 4-bis, D.Lgs. Nr. 471/97, wie vom Art. 20, Abs. 2, D.Lgs. 175/2014 abgeändert

¹⁸ D.Lgs. vom 24/9/2015 Nr. 158

¹⁹ Art. 7, Abs. 4-bis, D.Lgs. Nr. 471/97, wie vom Art. 15, Abs. 1, Buchst. g), D.Lgs. 158/2015 abgeändert

²⁰ Art. 7, Abs. 4, des D.Lgs. 471/97



Mod. DI

DICHIARAZIONE D'INTENTO

DI ACQUISTARE O IMPORTARE BENI E SERVIZI SENZA
APPLICAZIONE DELL'IMPOSTA SUL VALORE AGGIUNTO

Numero	Anno
Atribuito dal dichiarante	
Numero	Anno
Atribuito dal fornitore o prestatore	

DATI DEL DICHIARANTE	Codice fiscale	Partita IVA			
	Cognome o denominazione o ragione sociale	Nome	Sesso (M/F)		
	Data di nascita giorno mese anno	Comune (o Stato estero) di nascita	Provincia (sigla)		
DATI RELATIVI AL RAPPRESENTANTE FIRMATARIO DELLA DICHIARAZIONE	Codice fiscale	Codice carica	Codice fiscale società		
	Cognome	Nome	Sesso (M/F)		
	Data di nascita giorno mese anno	Comune (o Stato estero) di nascita	Provincia (sigla)		
RECAPITI	Telefono prefisso numero	Indirizzo di posta elettronica			
INTEGRATIVA	Numero protocollo di invio				
DICHIARAZIONE	Integrativa				
	Intendo avvalermi della facoltà, prevista per i soggetti che hanno effettuato cessioni all'esportazione od operazioni assimilate, di effettuare ACQUISTI <input type="checkbox"/> o IMPORTAZIONI <input type="checkbox"/> senza applicazione dell'IVA nell'ANNO <input type="text"/>				
	e chiedo di acquistare o importare <input type="text"/>				
	La dichiarazione si riferisce a:				
	una sola operazione per un importo pari a euro	1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,00
operazioni fino a concorrenza di euro	2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,00	
operazioni comprese nel periodo da	3	giorno mese anno	a	4	giorno mese anno
DESTINATARIO DELLA DICHIARAZIONE	<input type="checkbox"/> Dogana				
	Altra parte contraente				
	Codice fiscale	Partita IVA			
	Cognome o denominazione o ragione sociale	Nome	Sesso (M/F)		
FIRMA	FIRMA <input type="text"/>				

QUADRO A - PLAFOND

Tipo	A1	Fisso <input type="checkbox"/>	Mobile <input type="checkbox"/>		
Operazioni che concorrono alla formazione del plafond	A2	Dichiarazione annuale IVA presentata <input type="checkbox"/>			
		Esportazioni 2	Cessioni intracomunitarie 3	Cessioni verso San Marino 4	Operazioni assimilate 5

IMPEGNO ALLA PRESENTAZIONE TELEMATICA	Codice fiscale dell'intermediario			
	<input type="text"/>			
	Data dell'impegno			FIRMA DELL'INTERMEDIARIO
	giorno	mese	anno	